

Satzung des Tischtennis-Verbandes BRANDENBURG e.V.
(Stand Mai 2016)

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck und Aufgaben**
- III. Mitgliedschaft**
- IV. Rechte und Pflichten**
- V. Organe des TTVB**
- VI. Kontrolle und Recht**
- VII. Haushalt und Finanzen**
- VIII. Sonstige Bestimmungen**

I. Name und Sitz

§ 1

1. Der Tischtennis-Verband BRANDENBURG e.V. (TTVB) ist als selbständiger Sportverband die Dachorganisation des Brandenburgischen Tischtennissports.
2. Der TTVB wurde am 25. August 1990 gegründet, hat seinen Sitz in Strausberg und wird ehrenamtlich geführt. Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder.
3. Die Rechtsvertretung des TTVB erfolgt gemäß § 26 BGB durch
 - den Präsident
 - den Vizepräsidenten Sport oder
 - den Vizepräsidenten Jugend oder
 - den Schatzmeister.

Gerichtlich wird der TTVB von zwei gemeinsam, außergerichtlich von einem der o.g. allein vertreten.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck

1. Der TTVB ist Mitglied des DTTB und des LSB Brandenburg und regelt in Übereinstimmung mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der TTVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§51-69 der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der TTVB vertritt die Interessen der im Land Brandenburg gebildeten Tischtennis-Vereine, -Abteilungen, -Kreis- und -Stadtachausschüsse.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenerstattungen sind in der Finanzordnung zu regeln.

§ 3 Aufgaben

1. Der TTVB hat folgende Aufgaben:
 - Pflege und Förderung des Tischtennissports im Land Brandenburg,
 - Vertretung des Tischtennissports im Land Brandenburg, insbesondere gegenüber dem DTTB, anderen Landesverbänden, Landessportbünden, Massenmedien etc.,
 - Organisation des Mannschafts- und Einzelspielbetriebes aller Altersklassen,
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - Förderung der sportartspezifischen Aus- und Weiterbildung,
 - Regelung der sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen sowie zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern.
2. Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten in fachlicher Hinsicht.
3. Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung der ihm angeschlossenen Mitglieder mittels Erlass und Durchsetzung grundlegender Rechtsvorschriften (Finanz-, Geschäfts-, Wahl- und Spielordnung sowie zusätzliche Anordnungen zur Wettspielordnung des DTTB).
4. Anerkennung der DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der gültigen Fassung und diesbezügliche Unterwerfung für seine Mitglieder unter die Strafgewalt des DTTB.

III. Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft im TTVB kann jeder im Land Tischtennis spielende gemeinnützige Verein, jeder andere gemeinnützige Verein mit einer Tischtennis-Abteilung - nachfolgend Verein genannt - sowie jeder gemeinnützige Kreis- oder Stadtfachausschuss Tischtennis erlangen. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium auf der darauffolgenden Präsidiums- bzw. Vorstandstagung.
2. Die Entscheidung über Bestätigung oder Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung beim TTVB - Kontrollausschuss schriftlich einzulegen. Der Kontrollausschuss prüft die Entscheidung des Präsidiums und leitet die Beschwerde mit Empfehlung an den Vorstand, der endgültig entscheidet.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Gültigkeit der Satzung und anderer Rechtsvorschriften des Landesverbandes an.
4. Pflicht der Mitglieder ist es, die Verbandsabgaben (entsprechend der Finanzordnung des TTVB) zu zahlen sowie den Festlegungen der Satzung und anderer Rechtsvorschriften des TTVB nachzukommen.
5. Die Mitgliedschaft im TTVB ist von der Steuerbegünstigung des Mitgliedes abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51-69 der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.
5. Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des TTVB werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Finanzordnung geregelt ist.
7. Voraussetzung für eine hauptamtliche Tätigkeit im TTVB ist die ordentliche Mitgliedschaft in einem DTTB-Mitgliedsverein oder die fördernde Mitgliedschaft im TTVB als natürliche Person.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Auflösung des TTVB oder des Mitgliedsvereins
 - Tod (förderndes Mitglied)
 - Verlust der Rechtsfähigkeit (förderndes Mitglied).
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. des lfd. Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn:
 - die Satzung oder/und andere grundlegende Rechtsvorschriften des TTVB grob missachtet werden,
 - schuldhaft ein Mitglied mit der Beitragszahlung mindestens 1 Jahr im Rückstand ist,
 - wiederholt gröblichst gegen das Ansehen oder die Interessen des TTVB verstoßen wird.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim TTVB - Kontrollausschuss schriftlich einzulegen. Der Kontrollausschuss prüft die Entscheidung des Vorstandes und leitet die Beschwerde mit Empfehlung an den Verbandstag bzw. Beirat weiter. Dieser entscheidet endgültig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen im Landesverband. Bei Nichterfüllung von Verbandspflichten kann die Inanspruchnahme von Rechten eingeschränkt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages/Beirates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Fördernde Mitglieder haben auf Delegiertenbasis kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des TTVB zu nutzen und mit ihren Spielerinnen und Spielern an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen und Bestimmungen teilzunehmen.
4. Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/Fax/E-Mail) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. Ferner werden im Datensystem des Verbandes Namen, Vornamen und Altersklassen der einzelnen Vereins- und Abteilungsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Punktspielbetrieb und den Verbandsturnieren teilnehmen. Alle Informationen und personenbezogenen Daten werden vom Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung der Vereinszwecke notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interes-

se hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des DTTB ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinsname, Sitz des Mitgliedes, Vereinsmitgliedsnummer und die Anzahl der Vereinsmitglieder.

Der TTVB informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden überdies auf der Internetseite des TTVB veröffentlicht. Dabei können Daten der Mitgliedsvereine sowie personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern veröffentlicht werden.

Verzeichnisse der Vereine mit den Angaben zu ihren Vereinsangehörigen (Vereinslisten) sind, zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte, im Einzelfall dem Präsidium des TTVB auszuhändigen.

Bestehen Kooperations- oder Sponsoringabkommen mit wirtschaftlichen Partnern, kann der TTVB Daten seiner Mitglieder verwenden. Mitglieder können dieser Verwendung widersprechen. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle vereinsrelevanten Daten gelöscht. Daten, die die Haushalte betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den TTVB aufbewahrt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTVB sind unter anderem verpflichtet:

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVB sowie die auf den Verbandstagen/Beiratstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des TTVB zu vertreten,
- c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTVB unter Einschluss eventueller Strafen fristgerecht und vollständig zu erfüllen,
- d) vom TTVB geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden,
- e) ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB zu beziehen,
- f) Entscheidungen der spielleitenden Instanzen und der Rechtssprechungsorgane nach Bestandskraft zu vollziehen,
- g) erforderliche Auskünfte zu fachlichen Fragen zu geben, die den Organisationsbereich des Mitglieds betreffen,
- h) den Verbandsschriftverkehr ordnungsgemäß, fristgerecht und, wenn gefordert, unter Verwendung offizieller Vordrucke, zu erledigen,
- i) eine -falls noch nicht vorliegend - vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTVB zu melden
- j) sich aus allgemein zugänglichen Quellen des TTVB, insbesondere Drucksachen und Internetveröffentlichungen, regelmäßig über das Verbandsleben zu informieren.

V. Organe des TTVB

§ 8

1. Organe des Landesverbandes (TTVB) sind:

- Verbandstag,
- Beirat,
- Vorstand
- Präsidium,
- Fachausschüsse (einschließlich Landesbereichsausschüsse),
- Kontrollausschuss als Kontrollorgan,
- Sportgericht und Verbandsgericht als Rechtssprechungsorgane.

2. Nur volljährige Personen können in die Organe des TTVB gewählt werden. Das Mindestalter von Personen für eine Benennung als Mitglieder von Fachausschüssen beträgt 16 Jahre. Hierfür bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes, der Rechtssprechungsorgane und des Kontrollausschusses werden für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Die Mitglieder in den Fachausschüssen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden benannt. Ihre Mitarbeit bedarf der Bestätigung durch das Präsidium auf der nächstfolgenden Präsidiums- bzw. Vorstandstagung.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, Vorstandes, der Rechtssprechungsorgane oder des Kontrollausschusses vorzeitig aus oder ist eine Erstbesetzung erforderlich, so benennt der Vorstand einen Nachfolger, der vom nächstfolgenden Verbandstag bzw. Beirat zu bestätigen ist.

§ 9 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des TTVB. Er tritt alle 2 Jahre (in Jahren mit ungerader Zahl) zusammen. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
2. Der Verbandstag besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Delegierten der Mitgliedsvereine (ein Delegierter je Verein), den Delegierten der Kreis- bzw. Stadtfachausschüsse (ein Delegierter je Großkreis), den Vorsitzenden des Kontrollausschusses und der Rechtssprechungsorgane. Im Verhinderungsfall eines Ausschussvorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden der Rechtssprechungsorgane ist dessen Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Andere Mitglieder von Vereinen, Fachausschüssen, Rechtssprechungsorganen und fördernde Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Jeder Delegierter hat nur eine gültige Stimme.
3. Aufgaben des Verbandstages sind:
 - Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters, des Kontrollausschusses, der Rechtssprechungsorgane und der Fachausschüsse,
 - Bestätigung der letzten Jahresrechnung,
 - Diskussion und Bestätigung des laufenden Jahreshaushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und grundlegender Rechtsvorschriften (lt. § 3),
 - Beschlussfassung über die weitere Entwicklung des Tischtennisportes im Land Brandenburg,
 - Entlastung des Präsidiums/Vorstandes,
 - Wahl von Vorstand/Präsidium (außer Vorsitzende der Landesbereichsausschüsse, die bestätigt werden) sowie der Vorsitzenden und Mitglieder des Kontrollausschusses und der Rechtssprechungsorgane,
 - Bestätigung von Benennungen nach § 7, Ziffer 5,
 - Entscheidung über Anträge des Kontrollausschusses zur Verhängung von Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen gemäß § 16, Abs. 2,
 - Wahl von Ehrenpräsidenten/Ehrenmitgliedern.
4. Ungeachtet der möglichen Stimmen ist der Verbandstag mit den anwesenden Stimmen stimmberechtigt. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, soweit es Satzungs- und Beitragsänderungen betrifft, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
5. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
6. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
7. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu beurkunden ist.
8. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle eingegangen sein und mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedsvereinen zur Kenntnisnahme vorliegen. Dringlichkeitsanträge (außer Satzungsänderungen) können eingebracht werden, müssen aber vom Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit nach Abstimmung als dringlich akzeptiert werden.
9. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ihn zwei Fünftel der Mitglieder (nach Stimmen) fordern oder Präsidium/Vorstand ihn für erforderlich halten.
10. Wahlverfahren werden durch den Vorstand in der TTVB - Wahlordnung geregelt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem gleichen Teilnehmerkreis wie der Verbandstag, hat die gleiche Stimmenverteilung und Antragsfristen, jedoch keine Dringlichkeitsanträge.
2. Aufgaben des Beirates sind alle unter Verbandstag (§ 8) genannten Aufgaben außer der Wahl.
3. Der Beirat tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Verbandstag stattfindet.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium führt den TTVB zwischen den Verbands- und Beiratstagungen auf der Grundlage der Satzung und Beschlüsse der Verbandstage und Beiratstagungen. Es erfüllt Vorstandsaufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung des TTVB.
2. Dem Präsidium gehören an:
 - Präsident,
 - Vizepräsident Sport,
 - Schatzmeister,
 - Vizepräsident Jugend,,
 - Ehrenpräsident/en
 - Geschäftsführer.
3. Die Mitglieder des Präsidiums (außer der Geschäftsführer) werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium unter Beachtung arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen in diese Funktion als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt bzw. abberufen.
Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des TTVB mit sich bringt. Seine besondere Vertretungsvollmacht endet mit dem Zeitpunkt der Abberufung des Geschäftsführers durch das Präsidium. Der Geschäftsführer ist dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere ist im Anstellungsvertrag geregelt.
5. Alle Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Einmal gewählte Ehrenpräsidenten gehören mit Sitz und Stimme zum Präsidium des TTVB.
7. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
8. Das Präsidium bestätigt die Benennung von Mitgliedern in die Fachausschüsse des TTVB.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Verbandstage und Beiratstagungen des TTVB. Er ist verantwortlich für die:
 - Vorbereitung von Verbandstag und Beirat,
 - Bestätigung von Änderungen der Spielordnung,
 - Bestätigung des Wettkampfterminplanes des TTVB,
 - Bestätigung erstellter Ranglisten,
 - Bestätigung der Benennung von Mitgliedern in TTVB - Fachausschüsse,
 - Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern nach § 5, Ziffer 3.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Präsidium
 - Wart für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Damenwartin,
 - Verbandsschiedsrichterobmann,
 - Schul- und Breitensportwart,
 - Lehrwart,
 - Seniorenwart
 - Rechtswart,
 - Vorsitzende der Landesbereiche,
 - Ehrenmitglieder
 - Landestrainer.
3. Die Mitglieder des Vorstandes (außer die Vorsitzenden der Landesbereichsausschüsse, Ehrenmitglieder und der Landestrainer) werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
4. Der Landestrainer wird auf Vorschlag des Präsidenten durch den Vorstand unter Beachtung arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen in diese Funktion bestellt bzw. abberufen.
5. Die Vorsitzenden der Landesbereiche sind mit ihrer Wahl/Berufung im Landesbereich und ihrer Bestätigung durch den Verbandstag als Vorstandsmitglied gewählt.
6. Einmal gewählte Ehrenmitglieder gehören mit Sitz und Stimme zum Vorstand des TTVB.
7. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Fachausschüsse:
 - Sportausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Landesbereichsausschüsse,
 - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Schul- und Breitensportausschuss,
 - Lehrausschuss (einschließlich Ehrungen),
 - Seniorenausschuss.
2. Die Arbeit der Ausschüsse richtet sich nach ihren spezifischen Aufgaben und wird durch Ordnungen geregelt.

VI. Kontrolle und Recht

§ 14 Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist das Kontrollorgan des TTVB. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden

vom Verbandstag gewählt.

2. Aufgaben des Kontrollausschusses sind die:

- (a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung und Abrechnung finanzieller und materieller Mittel,
- (b) Kassenprüfung,
- (c) Kontrolle der satzungsgemäßen Aufgabenerledigung der gewählten Funktionäre in den Organen des TTVB und Bearbeitung diesbezüglicher Beschwerden.

3. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des TTVB gemäß § 14, Ziffer 2 (c) hat der Kontrollausschuss das Recht, Anträge an den Verbandstag, Beirat oder an die Rechtssprechungsorgane des TTVB zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit und der Verhängung von Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen zu stellen.

4. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. ein von ihm benannter Vertreter hat jederzeit das Recht an Präsidiums- und Vorstandstagungen teilzunehmen.

§ 15 Rechtssprechungsorgane

1. Die Gerichtsbarkeit des TTVB wird durch Rechtssprechungsorgane ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Rechtssprechungsorgane des TTVB sind in erster Instanz das Sportgericht, in zweiter Instanz das Verbandsgericht. Beiden Organen gehören jeweils ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Organs getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Mitglieder der Rechtssprechungsorgane werden vom Verbandstag gewählt.
4. Die Rechtssprechungsorgane des TTVB werden auf der Grundlage der Rechtsordnung des Verbandes tätig.
5. Die Vorsitzenden der Rechtssprechungsorgane können an Präsidiums- bzw. Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dem Verbandstag/Beirat Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 16 Aufgaben der Rechtssprechungsorgane

1. Den Rechtssprechungsorganen obliegt es
 - schuldhafte Verstöße gegen die Satzung, Wettspielordnung oder andere Rechtsvorschriften des DTTB, NTTV oder TTVB zu ahnden,
 - Disziplinverletzungen im Rahmen sportlicher Veranstaltungen, insbesondere Tötlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Dopingverstöße zu ahnden,
 - rechtswidrige Beschlüsse oder Anordnungen der spielleitenden Stellen, Fachausschüsse und des Präsidiums oder Vorstandes auf Antrag zu beraten und für die Herstellung von Gesetzlichkeit zu sorgen.
2. Das Sportgericht als erste Instanz ist zuständig
 - bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der spielleitenden Stellen,
 - auf Antrag des Rechtswartes oder des Kontrollausschusses zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
3. Das Verbandsgericht
 - entscheidet als zweite Instanz über Berufungen zu Entscheidungen des Sportgerichts
 - prüft auf Antrag des Kontrollausschusses oder des Rechtswartes die Rechtmäßigkeit der von den Organen des TTVB getroffenen Beschlüsse und Anordnungen, mit Ausnahme solche des Verbandstages oder des Beirates. Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig.
4. Die Anrufung ordentlicher Gerichte soll erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit und spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung erfolgen.

§ 17 Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen

Im TTVB können folgende Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

1. Durch die mit der Spielleitung und Kontrolle beauftragten Mitglieder der Fachausschüsse gegenüber Einzelmitgliedern, Mannschaften und Vereinen
 - Geldbußen (Ordnungs- und Mahngebühren),
 - Punktabzüge,
 - Verweise,
 - Sperren.
2. Durch Rechtssprechungsorgane können gegenüber Einzelmitgliedern, Mannschaften und Vereinen
 - Geldbußen
 - Missbilligungen,
 - Verweise,
 - Sperren,
 - Empfehlungen an den Verbandstag/Beirat zur Aufhebung von Beschlüssen oder Anordnungen,

- Empfehlungen an den Verbandstag/Beirat zum Aussprechen eines Verweises oder zum Verbot der Ausübung eines Amtes im TTVB gegenüber Organen des TTVB oder deren Mitgliedern.
3. Dem Verbandstag bzw. Beirat obliegt es
- rechtswidrige Beschlüsse oder Anordnungen auf Empfehlung der Rechtssprechungsorgane aufzuheben,
 - Rechtsverletzungen von Organen des TTVB oder deren Mitgliedern auf Empfehlung der Rechtssprechungsorgane mit einem Verweis oder dem Verbot der Ausübung eines Amtes im TTVB zu ahnden.
4. Die Verhängung mehrerer Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

VII. Haushalt und Finanzen

§ 18 Finanzierung

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten werden durch die vom Verbandstag bzw. Beirat beschlossene Finanzordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr des TTVB entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung im Präsidium von diesem vorläufig und vom darauffolgenden Verbandstag bzw. Beirat endgültig zu bestätigen ist. Für jedes gelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom darauffolgenden Verbandstag bzw. Beirat zu bestätigen ist. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Weitere Strukturen

1. Entsprechend der politischen Strukturen sind in Abhängigkeit von kommunalen Partnern weitere erforderliche Strukturen in Bereichen, Kreisen und Städten möglich.
2. Aufgaben und Befugnisse solcher Strukturen werden nach deren Gründung besonders abgestimmt.
3. Die Kreis- und Stadtfachausschüsse sind in ihrem Territorium selbständig und regeln den Spielbetrieb eigenverantwortlich.

§ 20 Datenschutz

Der Datenschutz wird im TTVB in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 21 Anti-Doping

Der TTVB bekennt sich zum Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Gemäß der Vereinbarung mit dem Landessportbund Brandenburg benennt der TTVB einen Anti-Doping-Beauftragten. Maßnahmen gegen Doping liegen im Aufgabengebiet der jeweiligen Ausschüsse.

§ 22 Kindeswohl

Der TTVB verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Im besonderen Maße gilt dies gegenüber Kindern und Jugendlichen.

§ 23 Auflösung des TTVB

1. Über die Auflösung des TTVB beschließt der Verbandstag.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Vierfünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je 50 Prozent an den Landessportbund und an den Deutschen Tischtennis-Bund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 1. Mai 2016 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Ersteintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.11.1992 beim Amtsgericht Potsdam. Der TTVB ist derzeit beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nr. VR 3645 FF im Vereinsregister registriert.